



Verkaufsbedingungen für den Bezug von Parkwertkarten (GZE) Parkplatz Mazur

1. Der optisch aufgedruckte, verfügbare Tageswert ersetzt bzw. vermindert den für die tatsächliche Parkdauer zu entrichtenden Betrag.
2. GZE gelten bis zu dem aufgedruckten Gültigkeitsende und ausschließlich für den Parkplatz Mazur. Parkkunden sind auf diesen Gültigkeitsbereich hinzuweisen.
3. Bei einem nicht entsprechend diesem Geltungsbereich abgestellten PKW kommt demnach die volle Parkgebühr zum Tragen. GZE gelten ausschließlich für eine **einmalige** Verwendung.
4. Nicht konsumierte Zeiten werden **nicht** gutgeschrieben, sondern komplett entwertet (ACHTUNG! Vor allem bei Kurzeinstellungen kann der Wertverlust dadurch sehr hoch sein).
5. GZE sind kombinierbar mit anderen GZE (z.B. 2+2 Wochen = 4 Wochen) und aufzahlbar (bar, Bankomat- oder Kreditkarte).
6. GZE sind bargeldlose Zahlungsmittel. Ein eventueller Verlust kommt dem Verlust von Bargeld gleich und geht zu Lasten des Kunden.
7. Die Überziehung des optisch aufgedruckten Tageswertes geht zu Lasten des Kunden und ist vor Ausfahrt zu bezahlen (Aufzahlung gemäß Pkt. 5.)
8. Die angeführten Preise gelten pro Stück bis 31.3.2010 (inkl. 20% MWST.). Die Gültigkeit der Wertkarten endet per 31.3.2011. Eine Verlängerung nach Ablauf der Gültigkeit ist gegen eine Bearbeitungsgebühr von 5% des umzutauschenden Kartenwertes (inkl. 20% MWST.) und zuzüglich etwaiger in der Zwischenzeit vorgenommener Preiserhöhungen möglich. Die Bearbeitungsgebühr beträgt mindestens € 15,-- und maximal € 200,-- pro Verlängerungsvorgang. Eine Barablöse ist nicht möglich.
9. **ACHTUNG:** Der Besitz einer Wertkarte stellt keine Garantie auf einen freien Stellplatz dar.
10. Die Weitergabe von GZE an Kunden ist unentgeltlich oder unter Weiterverrechnung des seitens der Mazur Parkplatz GmbH in Rechnung gestellten Betrages **zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von maximal 20% des Preises.**
11. Es gelten die aktuell gültigen Einstellbedingungen der Mazur Parkplatz GmbH.
12. Bei Verstößen gegen o.a. Punkte erfolgt die umgehende Auflösung der bestehenden Vereinbarung.

Stand 1.4.2009